

1684. Bau- und Niveaulinien. A. Die Bausektion I des Stadtrates Zürich ersucht mit Eingabe vom 15. Juni 1936 und vom 29. Mai 1937 unter Vorlage der Pläne um die Genehmigung der vom Gemeinderat der Stadt Zürich mit Beschluß vom 18. März 1936 festgesetzten Bau- und Niveaulinien an der Triemlistraße in Zürich. Einem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 4. Juni 1936 ist zu entnehmen, daß gegen den im kantonalen und im städtischen Amtsblatt vom 1. Mai 1936 veröffentlichten Beschluß des Gemeinderates vom 18. März 1936 keine Rekurse erhoben wurden.

B. Die Triemlistraße verbindet den ehemaligen Dorfkern Albisrieden mit der Birmensdorferstraße. Der festgesetzte Baulinienabstand beträgt 22 m. Nach der Auffassung des Stadtrates soll er genügen, um die Straße ihrer Verkehrsbedeutung entsprechend ausbauen zu können. Die nördliche Baulinie wurde bei der Einmündung der Triemlistraße in die Albisriederstraße im Interesse der Erhaltung des Kirchenvorplatzes bis auf die Flucht der Kirche zurückverlegt. Die Ni-

veaulinie weist auf einer Länge von 131,5 m eine maximale Steigung von 5,4% auf.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat der Stadt Zürich mit Beschluß vom 18. März 1936 festgesetzten Bau- und Niveaulinien an der Triemlistraße, in Zürich, werden nach den Vorlagen des Stadtrates genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu geben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung je eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.